Nürtinger Seite

STADT NÜRTINGEN

Nürtinger Zeitung vom 20. Dezember 2022 – Nr. 294

Amtliches.

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird bekanntgegeben:

Genehmigungsverfahren gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zur Anlage und Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes an der medius KLINIK NÜRTINGEN.

Auslegung der Genehmigung mit zugehörigen (Plan-)Unterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes den medius KLINIKEN gGmbH, Charlottenstraße 10, 73230 Kirchheim unter Teck, die Genehmigung zur Anlage und Betrieb eines Hubschrauberflugplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) für die Durchführung von medizinischen Hubschraubernoteinsätzen nach Sichtflugregeln am Tage und in der Nacht unter Sichtflugwetterbedingungen erteilt.

Beschreibung des genehmigten Vorhabens:
Der Landeplatz soll als Dachlandeplatz am Standort Nürtingen, im Zuge der Zentrierung und Strukturbereinigung und der damit verbundenen Erweiterung der zentralen Notaufnahme, ausgeführt werden.

Zweck des Landeplatzes:
Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient ausschließlich der Luftrettung und der medizinischen (Notfall-)Versorgung von Patienten sowie dem Katastrophenschutz.

Auslegung der Genehmigung
Die Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen liegen drei Wochen, ab **Donnerstag, den 22. Dezember 2022 bis einschließlich Freitag, den 13. Januar 2023** bei der Stadtverwaltung Nürtingen, **im Erdgeschoss (Foyer) des technischen Rathauses (Bereich Bürgerbüro Bauen), Marktstraße 1, 72622 Nürtingen** zur Einsicht aus.

Öffnungszeiten:

Montag:	07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	07.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	07.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	07.30 bis 12.00 Uhr

Die Räume sind barrierefrei erreichbar.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt die Genehmigung gegenüber den übrigen Betroffenen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen nicht entschieden worden ist, als zugestellt.

Die ausgelegten Unterlagen können zeitgleich auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/luftverkehr/

Nürtingen, den 20. Dezember 2022
Stadt Nürtingen

Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

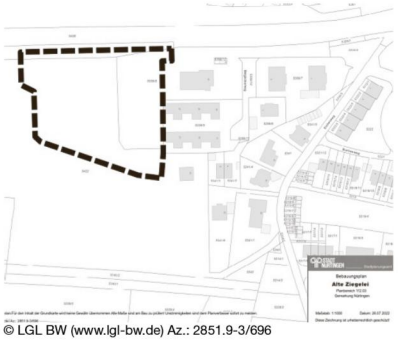
im Planbereich 112-03
in Nürtingen
- Inkrafttreten -
gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Nürtingen hat auf Grund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) den Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ und die örtlichen Bauvorschriften im Planbereich 112.03 in Nürtingen am 6. Dezember 2022 als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften in Kraft. Maßgebend sind die Planzeichnung sowie der Textteil mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften, jeweils vom 26. Juli 2022. Auf die Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan vom 13. Dezember 2022 wird hingewiesen. Es gilt die Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom 26. Juli 2022.

Auf den Lageplan mit Geltungsbereich vom 26. Juli 2022 wird hingewiesen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 1,0 ha und wird gemäß § 9 Abs. 7 durch folgende Flurstücke begrenzt:

im Norden:	Teile von Flurstücksnummer 5424
im Osten:	Flst. Nr. 5356/9, T. v. Flst. Nr. 5356/8
im Süden/-osten:	T. v. Flst. Nr. 5422
im Westen:	T. v. Flst. Nr. 5422, T. v. Flst. Nr. 5424

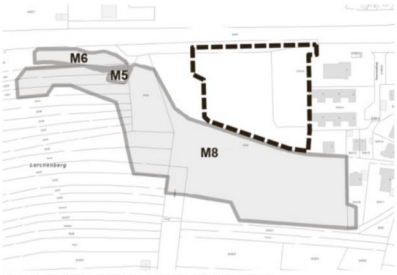
Der räumliche Geltungsbereich (von Strichen umfasste Fläche) ist in folgendem Übersichtslageplan vom 26. Juli 2022 zu entnehmen.



© LGL BW (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-3/696

Darüber hinaus befinden sich im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes die für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft benötigten Ausgleichsflächen. Maßgebend für den sonstigen Geltungsbereich ist das Dokument „Sonstiger Geltungsbereich“ vom 26. Juli 2022. Dieser umfasst folgende Bereiche:

- Die planexterne Ausgleichsmaßnahme M 5 (Flurstücksnummern 5423, 5452, 5453, Gemarkung Nürtingen)
- Die planexterne Ausgleichsmaßnahme M 6 (Flurstücksnummern 5453, 5454, Gemarkung Nürtingen)
- Die planexterne Ausgleichsmaßnahme M 7 (Flurstücksnummern 4831/2, Gemarkung Nürtingen)
- Die planexterne Ausgleichsmaßnahme M 8 (Flurstücksnummern 5422, 5423, 5435/1, 5443-5453, Gemarkung Nürtingen)



© LGL BW (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-3/696



© LGL BW (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-3/696

Hinweise:

Das Original des Bebauungsplans, der Textteil mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können beim Technisches Rathaus – Bauverwaltungsamt, Abteilung Bauordnung/ Denkmalschutz – in Nürtingen, Marktstraße 1, im Bürgerbüro Bauen (Zimmer 055) im Erdgeschoss während der Öffnungszeiten (siehe unten) von jedermann eingesehen werden. Sie werden mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplanes und Beratung zu Bauvorhaben werden an selbigem Ort während der Öffnungszeiten erteilt. Zudem ist eine digitale Kopie der Planunterlagen auf der Webseite des Stadtplanungsamtes abrufbar.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich gemäß § 215 Abs.1 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung werden:

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung der § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Soweit der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO),
2. der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der oben genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
4. oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegen über der Stadt Nürtingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Nürtingen – Stadtplanungsamt, Marktstraße 1, 72622 Nürtingen oder einer anderen Stelle der Stadtverwaltung geltend zu machen.

Dienstzeiten des Technischen Rathauses, Marktstraße 1, 72622 Nürtingen:

Montag–Freitag, außer Mittwoch:	07.30–12.00 Uhr
zusätzlich Dienstag:	14.00–17.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag:	14.00–18.00 Uhr

Die Räume sind barrierefrei erreichbar.
Nürtingen, 13. Dezember 2022
Dr. Johannes Fridrich
Oberbürgermeister Stadt Nürtingen

Termine.

Stadtbücherei Nürtingen

Stadtbücherei in der Weihnachtszeit

Die **Hauptstelle** (Marktstraße 7) ist in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel **geöffnet.**

Dienstag, 20. Dezember,
bis Freitag, 23. Dezember 2022 jeweils 10 bis 18.30 Uhr
Dienstag, 27. Dezember,
bis Freitag, 30. Dezember 2022 jeweils 10 bis 18.30 Uhr
Dienstag, 3. Januar,
bis Donnerstag, 5. Januar 2023 jeweils 10 bis 18.30 Uhr
Samstag, 7. Januar 2023 9 bis 14 Uhr

An Heiligabend, Silvester und an allen Feiertagen bleibt die Hauptstelle geschlossen.

Winterpause der Zweigstellen
Neckarhausen, Oberensingen, Roßdorf, Zizishausen: von 21. Dezember 2022 bis 7. Januar 2023 geschlossen

Öffnungszeiten der städtischen Ämter: Mo, Di, Do und Fr 7.30 bis 12 Uhr, Di von 14 bis 17 Uhr, Do von 14 bis 18 Uhr, mittwochs geschlossen. (Das Bürgeramt hat Donnerstag von 7 bis 19 Uhr durchgehend geöffnet.) Das Bürgerbüro Bauen hat geöffnet: Di von 7.30 bis 12 Uhr, Do von 14 bis 19 Uhr und außerhalb dieser Zeiten nur mit Termin.
Tel.: 75-0, Fax: 75-380, E-Mail: stadt@nuertingen.de – Termine sind nur nach vorheriger Anmeldung per Telefon/E-Mail möglich.



Unsere Zeitung als E-Paper.
Vorteil 3: Bequemes Lesen!

NTZ digital

Artikelansicht, Vollbildmodus
Artikel stufenlos vergrößern

Die perfekte Erweiterung für Ihr Klassik-Abo (Mo-Sa):
Ihre Zeitung digital als E-Paper im Web und als App für nur 5,- Euro im Monat zusätzlich



Für iOS, Android und PC

Gratistest für Abonnenten:
www.ntz.de/e-paper-test
leserservice@ntz.de 07022/ 94 64 -290

Wendlinger Zeitung Nürtinger Zeitung